

Satzung

des Kunstforums Seligenstadt e. V.

in der Fassung vom 05.07.1993

- **geändert am 28.05.1998**
- **geändert am 15.09.2005**
- **geändert am 14.04.2016**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KUNSTFORUM SELIGENSTADT e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Seligenstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Entwicklung kultureller und künstlerischer Aktivitäten in Seligenstadt und Umgebung.
- (2) Er erfüllt diese Aufgabe durch Veranstaltungen aus dem Bereich der Musik, der Literatur, des Kabarett, der Kleinkunst, des Theaters, der bildenden Kunst, der Fotografie und des Films, sowie durch die Einrichtung einer Laienspielgruppe, einer Jugendkunstschule und anderer noch zu gründender Einrichtungen, die dem Zweck dienen; außerdem durch Kurse im künstlerischen und kunsthandwerklichen Bereich und durch den Betrieb einer Galerie **und durch den Erwerb von Kunstwerken für die Öffentlichkeit.**
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein Arbeitsgruppen und einen Beirat und arbeitet zusammen mit öffentlichen und kommunalen sowie privaten Einrichtungen, privaten Gruppen und Persönlichkeiten des Kulturlebens, außerdem mit kulturtragenden Vereinen und Verbänden.

§ 3 Finanzierung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in § 2 näher bestimmten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, sie übernehmen Aufgaben im Rahmen des § 2, die üblicherweise honoriert werden, z. B. Durchführung von Kursen und Lehrgängen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Erlöse aus Veranstaltungen, Erlöse aus der Galerie, Kurs- und Schulgebühren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden; er beachtet das Gebot der Toleranz.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist den Mitgliedern zuzusenden. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der zum 31.03. des laufenden Jahres fällig wird.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in können in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Arbeitsgruppen und
 - der Beirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - (b) den Sprecher/innen der Arbeitsgruppen
 - (c) dem/der Pressesprecher/in
 - (d) dem/der Schriftführer/in
 - (e) dem/der Schatzmeister/in
 - (f) dem/der Rechnungsführer/in
 - (g) den Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Der Verein wird durch einen der drei Vorsitzenden vertreten.
- (3) Grundlage der Vorstandsarbeit ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Gestaltung des Vereinslebens
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer (zwei)
 - e) Wahl der Beiratsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Berufung)

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich **oder auf elektronischem Weg** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen erfolgen, ersetzt jedoch nicht die schriftliche Einladung.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Fördermitglieder

- (1) Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
- (2) Fördermitglieder bestimmen ihren Jahresbeitrag selbst.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 17 Beirat

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die Beratung einen Beirat berufen.
- (2) Er besteht aus sachkundigen Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 18
Arbeitsgruppen

- (1) Aus der Mitgliedschaft können sich Arbeitsgruppen bilden für Veranstaltungen und Tätigkeiten, die sich aus § 2 ergeben.
- (2) Die jeweilige Arbeitsgruppe wählt aus ihren Reihen einen Sprecher, beziehungsweise einen Vorsitzenden, der kraft Amtes dem Vorstand angehört.

§ 19
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Seligenstadt (§ 3 Abs. 5).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.